

28. Juni 1978

Privilegien und Immunitäten für das Büro des Vermittlers  
der "East African Community" in Genf

Politisches Departement. Antrag vom 7. Juni 1978 (Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1978  
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Büro des Vermittlers der "East African Community" in Genf werden die in der Konvention über Sondermissionen vom 8.12.1969 vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gewährt. Herrn Umbricht werden neben den in Artikel 40 vorgesehenen Immunitäten für Amtshandlungen keine zusätzlichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, das Büro des Vermittlers der "East African Community" und die Genfer Behörden entsprechend zu orientieren.

Protokollauszug an:

- EPD 10 zum Vollzug
- JPD 5 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schweizer*



o.713.87 - RN/mb

Bern, 7. Juni 1978

AusgeteiltAn den Bundesrat

Privilegien und Immunitäten für das  
Büro des Vermittlers der 'East African  
Community' in Genf

Zu Beginn dieses Jahres wurde Viktor Umbricht von Kenia, Tansania und Uganda zum Vermittler der 'East African Community' ernannt, um den drei Staaten Vorschläge für die Liquidation der Vermögenswerte dieser Institution zu unterbreiten. Die Mission von Herrn Umbricht steht unter der Aegide der Weltbank und wird teilweise auch von ihr und dem UNDP finanziert. Für ihre Durchführung hat Herr Umbricht in Genf ein Büro eröffnet, das gegenwärtig aus einem ehemaligen höheren Beamten der UNIDO und einer Sekretärin besteht. Diese beiden Mitarbeiter sind Ausländer und die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit wird auf 1 1/2 - 2 Jahre geschätzt.

Herr Umbricht hat um Einräumung der gebräuchlichen Privilegien und Immunitäten für sein Büro und dessen Mitarbeiter in Genf nachgesucht. Der Vermittlungsauftrag zugunsten von drei afrikanischen Staaten ist mit einer Sondermission zu vergleichen und weist verschiedene Aehnlichkeiten mit dem Schiedsgericht für den 'Beagle-Channel'-Fall und der Kommission Brandt auf. In beiden Fällen hat der Bundesrat am 13.3.1972 bzw. 4.11.1977 die analoge Anwendung der Konvention über Sondermissionen vom 8.12.1969 beschlossen.

Das Politische Departement ist der Ansicht, dass auch für die Mission Umbricht in gleicher Weise vorzugehen ist. Da Herr Umbricht selbst Schweizer ist, kommt ihm nach Artikel 40 der Konvention über Sondermissionen nur die Unverletzlichkeit für die im Rahmen seiner Mission durchgeführten Amtshandlungen zu, insofern ihm vom Empfangsstaat keine weiteren persönlichen Vorrechte und Immunitäten einge-

- 2 -

räumt werden. Dies erscheint im vorliegenden Fall nicht als notwendig und würde auch nicht der bei uns sonst üblichen Praxis entsprechen.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat beschliesst, dem Büro des Vermittlers der 'East African Community' in Genf die in der Konvention über Sondermissionen vom 8.12.1969 vorgesehenen Privilegien und Immunitäten zu gewähren. Herrn Umbricht werden neben den in Artikel 40 vorgesehenen Immunitäten für Amtshandlungen keine zusätzlichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, das Büro des Vermittlers der 'East African Community' und die Genfer Behörden entsprechend zu orientieren.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pierre Aubert

Zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- Eidgenössisches Politisches Departement  
(in 10 Exemplaren) zum Vollzug
- Finanz- und Zolldepartement  
(in 5 Exemplaren) zur Kenntnisnahme
- Justiz- und Polizeidepartement  
(in 5 Exemplaren) zur Kenntnisnahme